

**Schule mit Ganztagsangeboten
in 01109 Dresden, Gertrud- Caspari- Straße 9**

**Schule - Ruf: (03 51) 8805036
E-Mail: gs_082@dresdner-schulen.de**

**Hort - Ruf: (03 51)79593634
E-Mail: sgohlke@dresden.de**

**- Öffentlicher Aushang -
Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.**

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Grundschul Kinder wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschulen und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung erweitert

Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten

Das **Betreten des Schulgeländes und -gebäudes** ist den Schülerinnen und Schülern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommenden Kindern ist bis dahin der Aufenthalt im Frühhort möglich. Der Frühhort findet im Standort „Alte Post“ statt.

Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, so meldet dies ein Kind sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer. Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsporthalle.

Während der **Pausen** halten sich Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen, im Speiseraum oder auf dem Schulgrundstück auf. Das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Haustreppen sind freizuhalten.

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) sind dem Hort bekannt und haben das Schulgelände umgehend nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen. Der Hort übernimmt darüber die Kontrolle.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den **Schulweg** der Schülerinnen und Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger und durch den Hortträger nicht versichert. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Speervorrichtung anzuschließen.

Die Ein- und Ausfahrt des Schulgeländes ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (STVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten.

Im Allgemeinen dürfen auf dem Hof am Nachmittag nur die Hortfahrzeuge und keine persönlichen „Kinderfahrzeuge“ benutzt werden. In Ausnahmefällen dürfen persönliche „Kinderfahrzeuge“/„Spielzeuge“, wie z.B. Inlineskater, Longboards o.ä., wie zu Projekten bzw. bestimmten Spielaktionen, mitgebracht und benutzt werden. Diese sind jedoch nicht über die Schule oder den Hort versichert.

Schlitten sind bei den Fahrradständern abzustellen.

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shisha. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z.B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen) sind nicht erlaubt und werden vorbehaltlich zur Anzeige gebracht.

Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt, auch zu besonderen Jubiläen oder Festlichkeiten.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten, Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul- oder Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf Tische gestellt werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtspflichtigen Personal gestattet. Die Fenster sind nur dann geöffnet, wenn sich in dem Raum eine aufsichtspflichtige Person befindet. Die Oberlichterfenster können ohne Aufsicht geöffnet sein.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten
Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

Während der Unterrichtszeiten verhalten sich alle Personen rücksichtsvoll und respektvoll, sodass ein störungsfreies Lernen möglich ist.

4. Unerlaubte Handlungen

Auf dem gesamten Schulgelände sind nicht gestattet:

- die Nutzung privater Fahrzeuge und Fahrräder
- der Konsum und das Mitführen von Rauschmitteln jeglicher Art und deren Ersatzstoffe
- das Rauchen und das Mitführen von zum Inhalieren geeigneter und ungeeigneter Stoffe (z.B. Tabak, Fluide, Cannabis)
- das Mitführen und der Umgang mit Pyrotechnik, Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, offenes Feuer ist in Ausnahmefällen nur unter

Aufsicht von Fachkräften und unter besonderen Begebenheiten am Standort gestattet

- das Mitbringen von Tieren
- der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen
- das Anschließen und der Gebrauch privater elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art auch von Handys und Laptops
- das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden
- jegliche kommerzielle oder politische Werbung oder Veranstaltung sowie Glücksspiel und Wetten
- Rassismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit, diskriminierende Aussagen und/oder Handlungen sowie Ausgrenzung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Identität
- seelische und körperliche Gewalt, wie Übergriffe, An- und Bedrohungen, Erpressungen, Mobbing, etc.

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren.

Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Gebäudes (beispielsweise Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrungspflicht des Trägers der Einrichtungen für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind im Fundbüro abzugeben und werden im Gebäude bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (bis zu sechs Monaten) entsorgt oder vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Grundschulkind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten **Schulweg** und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem Aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle

sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/Hort anzuzeigen.

Eine Sonderregelung, die der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten bedarf und ausschließlich nur die Hort Zeit betrifft: Die Schülerinnen und Schüler der 2.- 4. Klasse können mit schriftlicher Einwilligung der Eltern donnerstags in der Hort Zeit zwischen 12:10 – 16:00 Uhr in kleinen Gruppen entsprechend geltender Regeln den benachbarten Markt besuchen. Das Hortteam stellt sich dieser Verantwortung.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für **Beschädigung und Verlust** von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen **Infektionskrankheit**, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrenfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Personen, die sich zum Zeitpunkt der Gefahr in den Einrichtungen aufhalten, einzuhalten.

Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz neben der Gymnastikhalle. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingt sofortige Folge zu leisten. Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung **Brandschutzordnung/ Gefahren** (=Brandschutzordnung Teil B und Präambel C) Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Grundschul Kinder wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschulen und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung erweitert Brandschutzordnung/ Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume und Schulsportanlagen

Die Fachraumordnung sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der **Fachräume** im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen der Werk- und Computerraum sowie das Religions- und Musikzimmer. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft, darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprachen mit der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung genutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden. Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln in jedem Schuljahr abgestimmt und festgehalten; diese sind einzuhalten.

8. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer – in jeweils aktueller Fassung des SMK – geregelt.

Anträge zur **Freistellung** vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung (SBO) bedürfen ab den dritten Tag der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch die Schulleitung. Beim ersten und zweiten Tag bedarf es der Zustimmung des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 [4] (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde des pädagogischen Fachkräftepersonals der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsenmacht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für das pädagogischen Fachkräftepersonal des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Amt für Schulen Dresden ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de befinden sich unter folgenden Links weitere Informationen www.dresden.de/de/leben-in-dresden.html.php

www.dresden.de/de/leben/schulen.php#?searchkey=Schulen&searchkey=und&searchkey=Bildung&searchkey=Schulen+und+Bildung

9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtung

Besucher (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden. Für Besucher sowie außerunterrichtliche Nutzer der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung ebenfalls.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet. Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- und Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsen fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art. In den objektspezifischen Regelungen/Brandschutzordnung werden geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Die Schule ist ab 08:00 bis 11:30 Uhr zugeschlossen.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Schul- und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheiten wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisung des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden und/oder durch den Hort werden entsprechende individuelle pädagogische Maßnahmen festgelegt.

11. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wurde von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz und dem Hortelternbeirat vom 18.03.2026 bestätigt.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung Werken, die Computernutzungsordnung, sowie die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B+C) vom 18.08.2017 mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthallen mit Freisportanlage) vom 13.06.2018. Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Hortelternrates möglich. In begründeten Ausnahmefällen können gemeinsam die Schulleitung und die Hortleitung sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitungen im Einvernehmen fest.

M. Graf
Schulleiterin

M. Hoebbel
Elternvertretung

S. Gohlke
Hortleiter

Dresden, den 18.03.2026